

**Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen
der Servatechnik AG**
Stand: März 2017

1. Geltung, Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen, nachstehend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet, gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, nachfolgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers können wir innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, wie etwa Masse, Toleranzen und technische Daten, sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die

aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Materialien und Bauteilen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 2.3 Wir behalten uns das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise. Soll die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise. Die Preise verstehen sich ab Werk / Lager und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Transportkosten, Kosten einer vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung oder anderen Versicherung, Montage, Betriebsmittel und gegebenenfalls die Inbetriebnahme und die Nutzung des Datenüberwachungssystems (Ziffer 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) werden gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (insb. die gesetzliche Mehrwertsteuer) trägt der Auftraggeber.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreissig (30) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wir sind jedoch jederzeit auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
- 3.3 Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs mit einem Satz von 5% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 3.4 Dem Auftraggeber steht ein Verrechnungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig oder unbestritten ist. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

4. Lieferung, Exportkontrolle, Lieferfrist, Lieferverzug, Teillieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung, selbst zu bestimmen, wobei die Gefahr beim Besteller bleibt.
- 4.2 Unsere Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihre Erfüllung nicht gegen anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften verstösst.
- 4.3 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und –termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.4 Wir können, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- 4.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Wir haben in diesem Fall Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung einschliesslich eines angemessenen Gewinns.
- 4.6 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäss Ziffer 10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Der Auftraggeber kann im Falle von Verzug vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird und er nachweist, dass infolge des Verzugs eine Abnahme der Ware oder Leistung unzumutbar geworden ist.

- 4.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

5. Inbetriebnahme

Die Ware wird auf unsere Verantwortung und unter unserer Leitung in Betrieb genommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder wir auf eine Inbetriebnahme aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Ware ausdrücklich oder konkludent verzichten. Wir führen die Inbetriebnahme mit dem Betriebs- und Wartungspersonal des Auftraggebers durch. Die Inbetriebnahme erfolgt durch probeweise Vornahme eines Leerlauftests.

6. Datenüberwachungssystem

- 6.1 Unsere Waren sind teilweise mit einem Datenüberwachungssystem ausgestattet. Das Datenüberwachungssystem stellt unter Verarbeitung von Daten, die durch vom Auftraggeber genutzte Maschinen, die mit einer bestimmten Hardware ausgestattet und im Produktsystem erfasst sind, erhoben werden, bestimmte Informationen und Leistungen auf einem Server bereit, wo sie vom Auftraggeber über eine Website, nachfolgend die „Website“ genannt, abgerufen werden können.
- 6.2 Das Datenüberwachungssystem ist rechtlich geschützt. Gewerbliche Schutzrechte an dem Datenüberwachungssystem stehen in unserem Verhältnis zum Auftraggeber ausschliesslich uns zu. Wir räumen dem Auftraggeber hiermit die für die Nutzung des Datenüberwachungssystems auf den vom Auftraggeber genutzten Maschinen notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein.
- 6.3 Wir sind berechtigt, Änderungen an dem Datenüberwachungssystem vorzunehmen, wenn die Änderungen die Sicherheit des Datenüberwachungssystems erhöhen, gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Vorgaben umsetzen, oder zu einer Erweiterung des Umfangs der bereit gestellten Informationen und Leistungen führen. Die Änderungen lassen die Pflichten des Auftraggebers unberührt.

6.4 Der Auftraggeber ist alleiniger Inhaber der durch das Datenüberwachungssystem erhobenen und verarbeiteten Daten. Wir verarbeiten die Daten im Auftrag des Auftraggebers. Wir sind verpflichtet, die zum jeweiligen Zeitpunkt angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen und aufrecht zu erhalten. Wir dürfen die Daten nur für in Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zwecke nutzen. Wir haben keinerlei eigene Befugnisse in Ansehung der Daten. Wir sind jedoch berechtigt, die erhobenen Daten für Entwicklungs-, Marketing- und statistische Zwecke zu nutzen, wenn die Nutzung der Daten für diese Zwecke keine Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers zulässt.

7. Gefahrübergang, Annahmeverzug

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausübung der Versendung bestimmte Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

7.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrags der zu lagernden Waren je abgelaufene Woche. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Rücktritt, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung, einschliesslich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

8.2 Die von uns an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den

nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 8.3 Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er nimmt auf erstes Verlangen von uns auf seine Kosten die Handlungen vor, die zur Sicherung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts geeignet erscheinen.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gemäss Ziffer 8.9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder, im oben genannten Verhältnis, Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 8.6 Im Fall der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab; bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 8.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Auftraggeber.

- 8.8 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- 8.9 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 8.10 Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber vergleichbare Rechte vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Verlangen von uns, auf seine Kosten die Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

9. Mängelgewährleistung

- 9.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung gilt was folgt:
- 9.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung der Parteien. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt, oder nicht.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das Datenüberwachungssystem (Ziffer 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Das Datenüberwachungssystem genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Produkten dieser Art übliche Qualität, es ist jedoch nicht fehlerfrei.

- 9.3 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemässe Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.4 Ist die gelieferte Ware oder Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Für Nachbesserungsarbeiten und ersetzte Teile leisten wir im gleichen Umfange Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Verjährung gemäß Ziff. 11 bleibt vorbehalten.

Für Fremderzeugnisse, die von uns bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der uns gegen den Untertieranten zustehenden Ansprüche. Wir leisten jedoch auch in diesem Falle Gewähr, falls sich die uns obliegende Wahl oder Berechnung des Fremderzeugnisses als fehlerhaft herausstellt.

- 9.5 Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht den Ausbau oder Einbau der mangelhaften Sache, es sei denn wir sind vertraglich zum Einbau verpflichtet.
- 9.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch die Aus- und Einbaukosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Auftraggeber den Ersatz der entstandenen Kosten fordern.
- 9.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.8 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Massgabe von Ziffer 10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.9 Die Geltendmachung von Sach- und Rechtsmängelansprüchen ist ausgeschlossen, falls
- a. vom Auftraggeber vorgegebene Zeichnungen, Auslegungen, Spezifikationen oder Schutzrechte schadensursächlich sind oder der Schaden auf normalen Verschleiss, unzulässigen Nutzungsbedingungen, Missbrauch, Veränderung oder Reparatur der Ware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung oder Nichtbefolgung von schriftlichen oder mündlichen Vorgaben unsererseits beruht; oder

- b. uns oder nach unserer Wahl einem von uns Beauftragten keine hinreichende Gelegenheit zur Prüfung der als schadhaft reklamierten Ware gegeben wird; oder
- c. die Ware nicht bei Fälligkeit vollständig bezahlt wurde; oder
- d. die von uns gelieferte Ware in andere Ware verbaut wurde, die nicht von uns bezogen wurde.

9.10. Die Regelungen in dieser Ziff. 9 sind abschliessend und verdrängen jede weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers.

10. Haftung

10.1 Wir haften unter keinen Umständen und aus keinem Rechtsgrund auch immer für indirekte Schäden jeder Art, wie z.B. entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Begleitschäden an anderen Waren oder Teilen oder Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.

10.2 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Unsere Gesamthaftung gegenüber dem Auftraggeber ist beschränkt auf den Vertragspreis des Vertrages, welcher die schadensursächliche Ware oder Leistung umfasste.

10.3 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zwingend zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur dann zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5 Wir haften nicht für eine Störung des Zugriffs des Auftraggebers auf die Website.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch achtzehn (18) Monate ab Ablieferung. Für Nachbesserungsarbeiten und ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Nachbesserung bzw. Ersatz, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten gerechnet ab Ende der gemäss oben geltenden ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, tritt im vorstehenden Satz die Abnahme an die Stelle der Ablieferung.

11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware oder Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmässigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn für uns die Erfüllung des Vertrags gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Auftraggeber unzumutbar ist; andernfalls kann er nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so dieser zur vollen Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit nicht von uns zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung inklusive eines angemessenen Gewinns.

12.2 Wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Soweit wir aus nicht von uns zu vertretenen Gründen oder bei unvorhergesehenen Ereignissen vom Vertrag zurücktreten, so hat der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten inklusive eines angemessenen Gewinns zu tragen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 12.2 Kein Vertragspartner ist zur Abtretung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag berechtigt.
- 12.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschliesslich dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Bestimmungen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 12.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, auch wenn sie in englischer oder französischer Sprache verwendet werden, nach Schweizer Rechtsverständnis auszulegen. Falls die englische oder französische Bedeutung von der deutschen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang.
- 12.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Zürich, Schweiz. Ausschliesslich zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Zürich. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.